OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605096/5/JS

Datum:
Linz, 9. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des X vom 17.3.2022 auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Verfahren betreffend die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.12.2021, GZ: BHSD/921140011783/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 30.12.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	16.07.2021, 22:17 Uhr
	Ort:	Gemeinde Schärding, Neulandstraße, zwischen Heizwerk und Einmündung Otterbacher Gemeindestraße
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freigeblieben sind, geparkt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 24 Abs. 3 lit. d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 123/2015

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. Der Antragsteller (geb. X) beantragte im Rahmen seiner mit E-Mail vom 17.3.2022 erhobenen Beschwerde gegen das Straferkenntnis u. a. die Gewährung von Verfahrenshilfe, ohne dies weiter zu begründen.

1.3. Mit Schreiben vom 29.3.2022 forderte das Landesverwaltungsgericht den Antragsteller erfolglos auf, das beigelegte Formular „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe für das verwaltungsgerichtliche Verfahren“ vollständig auszufüllen und mit den entsprechenden Nachweisen rück zu übermitteln.

1.4. Der Antragsteller bezog im Jahr 2017 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich rund 145 Euro. Er ist (aufgrund eines Kaufs im Dezember 2017) grundbücherlicher Eigentümer einer rund 800 m² großen unbelasteten Liegenschaft sowie Halter eines Pkws (Modell: Dacia Lodgy).

2. Die Feststellungen gründen auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und dem hg. Verfahrensakt sowie auf einer

Einsichtnahme in das offene Grundbuch. Die Feststellungen können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG; BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."

3.2. § 40 VwGVG bindet die Gewährung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen – neben einer Mittellosigkeit des Beschuldigten - kumulativ auch an die diesbezüglichen Interessen der Rechtspflege.

3.2.1. Zur Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts:

Der Beschwerdeführer machte im hg. Antragsverfahren keine Angaben zu seinen aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisses. Im Verfahren vor der belangten Behörde legte der Beschwerdeführer lediglich die erste Seite eines Schreibens der „Deutsche Rentenversicherung Bund" vor, wonach seine Rente wegen voller Erwerbsminderung zum 1.7.2017 auf rund 145 Euro angepasst werde.

Damit konnte der Antragsteller jedoch seine Mittellosigkeit nicht glaubhaft machen: So ist aufgrund dieser alleinigen Urkunde nicht feststellbar, über welches Einkommen der Beschwerdeführer tatsächlich aktuell verfügt, insbesondere ob es sich bei dieser Rente um seine einzige Einkommensquelle handelt. Das Vermögen des Antragstellers (Fahrzeug- und Grundbesitz) spricht jedenfalls gegen eine wirtschaftliche Bedürftigkeit des Antragstellers (vgl. zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers zur Darlegung der Einkommens- und Vermögenssituation *Lewisch/Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 40 VwGVG Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist daher schon aus diesem Grund abzuweisen (vgl. dazu VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227, wonach die Beigabe eines Verfahrenshelfers nur dann vorgesehen ist, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen).

3.2.2. Zu den Interessen der Rechtspflege:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sachlage oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.2.2.1. Gegenständlich wurde vom Antragsteller eine komplexe Sach- oder Rechtslage weder behauptet noch ist eine solche aus dem Verfahrensakt ersichtlich: Die belangte Behörde warf dem Antragsteller mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Parkvergehen nach der StVO vor, was vielmehr für eine einfache Sach- und Rechtslage spricht. Es wird Sache des verwaltungsgerichtlichen Beweisverfahrens sein zu klären, ob der Antragsteller tatsächlich – wie vorgeworfen – parkte bzw. ob der Pkw des Antragstellers – wie in der Beschwerde vorgebracht – eine Panne hatte. Die Mitwirkung des Antragstellers wird sich dabei voraussichtlich auf die Darlegung der Art und der Umstände des Parkens im Tatzeitpunkt beschränken.

3.2.2.2. Auch sind weder besondere persönliche Umstände des Antragstellers ersichtlich noch gebietet eine besondere Tragweite des Rechtsfalles für den Antragsteller die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers zur zweckentsprechenden Verteidigung: Der Antragsteller ist volljährig (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236) und wurde keine primäre Freiheitsstrafe von der belangten Behörde ausgesprochen. Die verhängte Geldstrafe (40 Euro) bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) auf Antrag einen angemessenen Aufschub der Zahlung oder Teilzahlung zu bewilligen hat, sollte dem Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der verhängten Geldstrafen nicht zuzumuten sein. Dadurch würde die Strafvollstreckung des angefochtenen Straferkenntnisses ex lege aufgeschoben werden. Im Übrigen sind auch keine über diese geringfügige Bestrafung hinausgehenden Folgen für den Antragsteller durch das angefochtene Straferkenntnis erkennbar.

3.2.2.3. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von Gesetzes wegen verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

3.3. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers auch mangels eines Vorliegens eines Interesses der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag auf Beigebung eines

Verfahrenshilfeverteidigers auch aus diesem Grund nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden ist.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack